

Besondere Maßnahmen zur Biosicherheit

Für Jagdreisende:

Auch wenn derzeit rechtlich kein Verbot von Jagdreisen in Gebiete, die bereits von ASP betroffen sind möglich ist, sollten diese ausdrücklich unterlassen werden. Sollten sie dennoch unternommen werden, unterliegen sie besonderen Vorsichtsmaßnahmen, denn das Virus kann leicht über infizierte Trophäen, kontaminiertes Jagdzubehör, Fahrzeuge, Kleidung oder auch Jagdhunde eingeschleppt werden. Alle mitgeführten Gegenstände, Kleidung, Pkw und Anhänger usw. sind vor Rückkehr nach Deutschland zu reinigen bzw. desinfizieren. Gebrauchte Jagdkleidung sollte nicht wieder mitgeführt werden. Wildbret, Fleischerzeugnisse sowie Trophäen aus den betroffenen Regionen nach Deutschland einzuführen ist verboten.

Jäger selbst sollten nach der Jagd eine Reinigung und Desinfektion ihrer Hände durchführen und vor dem Verlassen betroffener Gebiete duschen.

Für Jäger, die gleichzeitig auch Halter von Hausschweinen sind:

- Unabhängig von der Betriebsgröße ist eine besondere Sorgfalt vonnöten. Lebendes sowie erlegtes Schwarzwild ist strikt von der Schweinehaltung fernzuhalten.
- Jagdkleidung, Gerätschaften, zur Jagd genutzte Pkw und Jagdhunde sind von der gesamten Schweinehaltung fernzuhalten. Der Aufbruch von Schwarzwild sollte nicht in der Nähe des Betriebes erfolgen. Aufbruch sowie Fallwild oder als krank angesprochene Tiere dürfen auf keinen Fall über die Kadavertonnen des Betriebes entsorgt werden.
- Nach der Jagd sollten die Hände unbedingt gereinigt und desinfiziert werden sowie nach der Jagd und vor dem Betreten der Schweinehaltung geduscht und Kleidung gewechselt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie online unter www.schleswig-holstein.de/ASP

QR Code für Tierfund-Kataster
App (Android):



QR Code für Tierfund-Kataster
App (iPhone):



Impressum

Herausgeber: Pressestelle des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein | Fotos:
Seite 1: S. Ahnert/Landesforsten SH, Seite 3: M.
Staudt/grafikfoto.de | Januar 2018

Das Ministerium im Internet:

www.schleswig-holstein.de/melund

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Gefahr Afrikanische Schweinepest

Vorbeugende Maßnahmen für Jäger



Die **Afrikanische Schweinepest (ASP)** ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt und fast immer innerhalb kurzer Zeit zum Verenden der infizierten Tiere führt. Für den Menschen ist das Virus ungefährlich. Derzeit existieren weder für Haus- noch für Wildschweine Impfstoffe. In den Ländern, in denen sich die Seuche ausgebreitet hat, ist eine normale Schweinehaltung und Jagdausübung auf Jahre hin unmöglich.

Die **Ausbreitung** der Afrikanischen Schweinepest kann nach einem Eintrag in eine Region nur in einem sehr frühen Stadium verhindert werden. Daher ist aktuell vor allem Früherkennungs- und allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen oberste Priorität einzuräumen. Um die Ausbreitung der Erkrankung im Seuchenfall zu minimieren, ist zudem eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild zur Reduktion der vorhandenen Populationen erforderlich.

Mögliche Anzeichen von ASP bei Schwarzwild

Erkrankte Tiere können folgende unspezifische Verhaltensänderungen zeigen:

- verminderte Fluchtbereitschaft
- allgemeine Schwäche
- Fressunlust
- Bewegungsstörungen

Die ASP-Infektion führt zu erhöhter Blutungsneigung und kann daher auch **blutige Durchfälle** sowie **Hautblutungen** verursachen.

An aufgebrochenen Stücken können ggf. folgende Veränderungen auftreten:

- blutig verfärbte Lymphknoten
- geschwollene Milz
- flächige und/oder punktförmige Blutungen in den Organen und der Unterhaut

Bildmaterial zur Veranschaulichung der Krankheitszeichen finden Sie unter www.schleswig-holstein.de/ASP

Die genannten Auffälligkeiten treten jedoch nicht immer auf, nur eine Laboruntersuchung kann letztlich Sicherheit geben. Ein infiziertes Tier kann im Einzelfall im Frühstadium der Erkrankung einen völlig ungestörten Eindruck machen.

Erkrankte Tiere aller Altersklassen sterben in der Regel binnen ca. einer Woche. Vermehrtes Auftreten von Fallwild ist daher ein erstes und wichtiges Indiz.



Jedes Stück Fallwild beim Schwarzwild sollte umgehend der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden

Hierzu sollte der genaue Fundort mitgeteilt werden. Die Fundstelle sollte z.B. mit Flatterband markiert und der Tierkörper an der Fundstelle fotografiert werden. Zur exakten Dokumentation der Fundstelle steht eine „Tierfund-App“ für Smartphones zur Verfügung, die kostenfrei erhältlich ist (**QR-Codes** auf Rückseite): www.tierfund-kataster.de/tfk/tfk_erfassung.php

Neben der Meldung sollten von **jedem Stück Fallwild** Proben zur Untersuchung auf ASP entnommen und beim zuständigen Veterinäramt abgegeben werden. Als Probenmaterial eignen sich schweißgetränkte Tupferproben, bei bereits stärker verwestem Wild ganze Markknochen oder Knochenmarkstüpfel.

Bei erlegtem Wild sollte **von möglichst vielen Stücken** Schweißproben oder schweißgetränkte Tupferproben abgegeben werden. Geeignete Probengefäße und Tupfer erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.

Allgemeine Maßnahmen zur Biosicherheit

- Verwendung von Wildwannen und tropfsicheren Unterlagen beim Transport von Tierkörpern, um eine Kontamination von Umgebung oder Transportfahrzeug zu verhindern.

- Aufbrechen von erlegtem Schwarzwild ausschließlich in einer Wildkammer oder in gleichwertig ausgestatteten Räumen. Beschränkung vom Aufbrechen im Revier auf das absolut notwendige Mindestmaß. Gemeinschaftsjagden errichten zumindest zentrale Aufbruchplätze, die nach Nutzung desinfiziert werden.
- Aufbrüche ausreichend tief (mindestens 50 cm) vergraben, v.a. auch bei größeren Strecken (Gemeinschaftsjagden) besser in Containern sammeln und über die Tierkörperbeseitigung entsorgen.
- Aufbruch sowie sonstiges Fleisch von Hausschwein oder Schwarzwild sowie Speiseabfälle nicht zur Kirschung verwenden.
- Schuhwechsel beim Betreten oder Verlassen des Reviers. Schuhwerk, das im Revier getragen wurde, muss so transportiert werden, dass eine Verunreinigung des zur Jagd verwendeten Fahrzeugs vermieden wird.
- Um eine Kontamination der Kleidung beim Aufbrechen oder Zerwirken zu vermeiden, sollte hierzu geeignete Schutzkleidung getragen werden.
- Sorgfältige Reinigung und Desinfektion der zum Aufbrechen oder Zerwirken verwendete Gerätschaften, Wildwannen sowie Stiefel und Schutzkleidung möglichst unverzüglich nach Gebrauch. Die Herstellerangaben zur Anwendung des Desinfektionsmittels (z.B., Peressigsäure-Präparat) sind zu beachten.
- Reinigung der Hände bereits im Revier (z.B. mit feuchten Hygienetüchern) nach Kontakt zu toten Wildschweinen. Anschließend gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände mit einem geeigneten Handdesinfektionsmittel.
- Kleidung, welche bei Jagd oder Zurichtung direkten Kontakt mit Wildschweinen hatte, sollte bei mindestens 40°C mit **Waschpulver** gewaschen werden.

Die genannten Desinfektionsmaßnahmen gelten vor allem für alle **Personen, Gegenstände oder Kleidung**, die **direkten Kontakt** zum Schwarzwild und insbesondere mit dem Schweiß der Tiere hatte. Schon wenige Tropfen Blut reichen für die Infektion eines Wild- oder Hausschweines aus.